

363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 260/A der Abgeordneten Wolf, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ geändert wird

Die Abgeordneten Wolf, Dr. Stummvoll und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 müssen Erlöse aus Grundstücksverkäufen zweckgebunden zur Verbesserung der Betriebsstruktur, das heißt wieder für Grundstücksankäufe, verwendet werden.

Derzeit bestehen für den genannten Zweck größere Rücklagen. Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1992 sieht unter VA-Ansatz 2/51297 43 „Auflösung von Rücklagen“ die Auflösung von 150 Millionen Schilling der zweckgebundenen Einnahmenrücklage 2/77300 „Vergütungen (zweckgebundene Einnahmen)“ vor.

Durch die gegenständliche Änderung des § 2 Abs. 4 soll die entsprechende materiellrechtliche Grundlage für diese Rücklagenauflösung geschaffen werden.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen.

Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter und Rosenstingl sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lácina.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Zusatzantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Stummvoll mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung /.

Wien, 1991 12 10

Ing. Schwärzler
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

7.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über den Wirtschaftskörper „Österreichische
Bundesforste“ geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 675/1978 und 175/1981 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ist der Besitzstand zu erhalten. Bei der

Veräußerung von Grundstücken ist der Erlös, soweit durch das Bundesfinanzgesetz 1992 nichts anderes bestimmt wird, zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden. Diese Zweckbindung gilt nicht im Finanzjahr 1992 hinsichtlich des in der bestehenden Rücklage befindlichen Teilbetrages von 150 Millionen Schilling.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

„§ 15 a. (1) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1991, tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 4 letzter Satz tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.“